

II- 672 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1.2.1991
1012, Stubenring 1

z1.10.930/164-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Huber und
Kollegen, Nr. 145/J vom 12. Dezember 1990
betreffend Schweineimport aus Rumänien

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

137/AB

1991 -02- 05

zu 145/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen haben am
12. Dezember 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
mit der Nr. 145/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann erfolgte der Beschuß der Vieh- und Fleischkommission zum Import von Schweinefleisch aus Rumänien ?
2. Wer war Ihr Vertreter zur Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 23 VWG ?
3. Wie hat der Beamte der Staatsaufsicht auf das Importvorhaben reagiert ?
4. Welche Personen haben den Import beschlossen ?

- 2 -

5. Werden Sie die Personen, die den Importbeschuß gefaßt haben, für den dadurch eingetretenen Preisverfall samt Einkommenseinbußen bei inländischen Erzeugern zur Rechenschaft ziehen ?
6. Wie hoch waren die Abschöpfungseinnahmen aus dieser Transaktion ?
7. Welche Mängel an Qualität und Beschaffenheit traten bei den 300 Tonnen Schweinefleisch aus Rumänien auf ?
8. Welche Mengen wurden konfisziert ?
9. Können Sie ausschließen, daß dieser Rumänenimport auf dem Wege der "Veredelung" als Wurstware in Osthilfe-Pakete gelangt ?"

Diese Anfrage beeöhre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Vieh- und Fleischkommission hat das Importverfahren (Aus- schreibung) am 11.9.1990 beschlossen. Nach Ablauf der Einreichfrist wurde dem Bestbieter die Einfuhrbewilligung am 18. September 1990 erteilt.

Zu Frage 2:

Die Vertreter des Ressorts zur Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 23 Abs. 1 des Viehwirtschaftsgesetzes waren in fachlichen Angelegenheiten Dipl.-Ing. Reeh und in rechtlichen Angelegenheiten Dr. Zauner.

Zu Frage 3:

Da die Beschußfassung über den Import von Sauenhälften gemäß § 5 Abs. 4 ViehWG und auch die nachfolgende Zuschlagserteilung nicht bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuwidergelaufen ist, war ein Einspruch gemäß § 23 Abs. 2 ViehWG nicht zu erheben.

- 3 -

Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß der Importeur gemäß § 5 Abs. 5 ViehWG bei Verfahren nach § 5 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes in der Wahl sowohl des Ursprungs- als auch des Handelslandes nur insoweit beschränkt werden darf, als Einführen veterinarrechtlich nicht zulässig sind. Aus diesem Grunde mußten beantragte Importe aus Rumänien – soweit das Kriterium der Preiswertigkeit vorgelegen ist – berücksichtigt werden.

Zu Frage 4:

Der Import wurde von den in den Sitzungen der Vieh- und Fleischkommission vom 11. September 1990 (Verordnung betreffend Import) und vom 18. September 1990 (Zuschlagserteilung) anwesenden Mitgliedern beschlossen.

Zu Frage 5:

Einkommenseinbußen sind durch den Sauenimport nicht eingetreten, da der Sauen- und Fleischschweinemarkt wegen der unterschiedlichen Verwendungen als getrennte Märkte anzusehen sind. Dies zeigt sich in der Preisentwicklung. Während die Richtmarktpreise für Fleischschweine ab September 1990 kontinuierlich nach unten tendierten, zeigten die Sauenpreise ab August 1990 einen ansteigenden Trend. Auch während der Importphase blieben die Sauenpreise auf hohem Niveau.

Da vor der Weihnachtszeit ein erhöhter Bedarf an Sauenfleisch für die heimische Rohwursterzeugung gegeben war, hatte die Vieh- und Fleischkommission gemäß § 5 Abs. 2 des ViehWG die entsprechenden Einführen zu veranlassen. Der Beschuß ist daher gesetzmäßig erfolgt.

- 4 -

Zu Frage 6:

Der Importausgleichssatz betrug ÖS 13,30/kg, bei einer Importmenge von 267 t ergibt das Gesamteinnahmen von rund 3,5 Mio. S.

Zu Frage 7:

Nach den meinem Ressort vorliegenden Unterlagen fehlten bei jeder Sendung das Qualitätszeugnis und die Klassenbezeichnung gemäß den Bestimmungen des Qualitätsklassengesetzes bzw. der Qualitätsklassenverordnung für Schweinehälften. Diese Mängel wurden vom Importeur behoben. Ein geringer Teil der Ware (4.767 kg) war untergewichtig und wurde daher nicht abgefertigt.

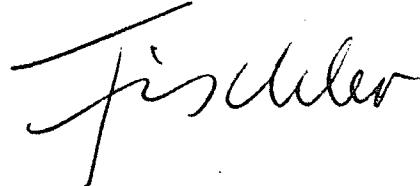
Zu Frage 8:

Nach den meinem Ressort vorliegenden Unterlagen wurde 4.767 kg untergewichtige Ware nicht zur Einfuhr freigegeben, da sie der Warenbeschreibung laut Importbewilligung nicht entsprochen hat.

Zu Frage 9:

Da die Sauenimporte für die Rohwursterzeugung bestimmt waren, ist es unwahrscheinlich, daß sie als Wurstwaren in die Osthilfe-Pakete gelangten. In der Regel werden für diesen Zweck andere Wurstsorten verwendet.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".